

Kommissar will nicht in Knast

Rotlicht-Prozess geht nun beim BGH weiter

Von unserem Redaktionsmitglied Johannes Götzen

Der Fall des wegen Bestechlichkeit verurteilten Wormser Kriminalbeamten wird erneut aufgerollt. Im August vergangenen Jahres war der frühere Leiter der „Sitte“ der Wormser Polizeidirektion zu zweieinhalb Jahren Haft verurteilt worden. Gegen dieses Urteil des Mainzer Landgerichtes hatte er jedoch Revision eingelegt, nun wird sich der Bundesgerichtshof in Karlsruhe mit diesem Fall aus dem Rotlicht-Milieu beschäftigen.

Hand auf im Bordell?

Die 5. Strafkammer hatte es nach 27 Verhandlungstagen als erwiesen angesehen, dass der Kriminalbeamte von den Chefs eines als Café getarnten türkischen Bordells eine Wasperfefe, ein türkisches Schwert und zudem mindestens 6500 Mark angenommen hat. Der Angeklagte hatte diese Vorwürfe stets bestritten und tut dies auch heute noch. „Er bestreitet jegliche Tatbeteiligung“, so sein Anwalt Jürgen Möthrrath gegenüber der WZ. Gleichwohl werde man das Urteil selbst in Karlsruhe nicht anfechten, so der Anwalt. Er rechnet hier angesichts der langen und umfangreichen Beweisaufnahme nicht mehr mit echten Chancen für seinen Mandanten. Aber er will dafür kämpfen, dass das Strafmaß niedriger ausfällt.

Das Mainzer Gericht hatte den ehemaligen Leiter der „Sitte“ zu zweieinhalb Jahren verurteilt. Anwalt Möthrrath will erreichen, dass es eine Strafe auf Bewährung wird. Dadurch bliebe dem Verurteilten das Gefängnis erspart. Wie es hinter Gittern aussieht, weiß sein Schützling allerdings sehr gut. Während des langen Verfahrens hatte er bereits einige Monate in Untersuchungshaft gesessen, weil er Zeugen beeinflusst haben soll. Das lange Verfahren, die lange Spanne zwischen Tatzeit (April 95 bis Januar 96) und Gerichtsverhandlung, die U-Haft - all dies ist aus Sicht des Rechtsanwaltes nicht ausreichend beim Strafmaß berücksichtigt.

Noch auf freiem Fuß

Derzeit ist der Kriminalkommissar auf freiem Fuß. Von den Dienstgeschäften ist seit langem enthoben, bekommt seine Bezüge weiterhin, aber um ein Viertel gekürzt. Welche dienstrechtlichen Konsequenzen er am Ende zu tragen hat, ist durch die Revision, wieder offen. Rein theoretisch könnte das BGH das Strafmaß auf eine Bewährungsstrafe unter einem Jahr festsetzen. Damit könnte er weiterhin Beamter bleiben. Erst ab einer Strafe von mindestens einem Jahr verliert ein Verurteilter automatisch seinen Beamtenstatus. Wann das BGH die Angelegenheit behandelt, steht noch nicht fest, vermutlich im Mai.